



Einwohnergemeinde Roggwil

ABFALLVERORDNUNG (AbfV) 2011

Gestützt auf Art. 41 Abfallreglement, AbfR, erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

Art. 1

Abfallabfahren
a) *Abfallarten*

¹ Die Abfuhr von Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut erfolgt einmal wöchentlich an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.

² Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt während der Vegetationszeit an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.

³ Die Abfuhr von Altpapier und Karton erfolgt 3 bis 4 Mal jährlich an den im Entsorgungskalender festgelegten Terminen.

Art. 2

b) *Gebinde*

¹ Die zulässigen Gebinde für Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut werden von der KEBAG bestimmt.

² Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen und mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

³ Altpapier ist in Bündeln von max. 5 kg, Karton flachgedrückt und gebündelt bereitzustellen.

Art. 3

c) *Bereitstellung*

¹ Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar in zugelassenen Gebinden oder Gebindeformen bereitzustellen.

² Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen.

Art. 4

d) *Übernahme-verweigerung*

Die Übernahme von Hauskehricht, Haushaltsperrgut und kompostierbaren Abfällen, welche nicht vorschriftskonform bereitgestellt werden, insbesondere in nicht zugelassenen oder defekten Gebinden, kann verweigert werden.

Art. 5

Separatsammlung

An den im Entsorgungskalender bezeichneten Sammelstellen führt die Gemeinde 1 bis 2 Mal jährlich Separatsammlungen für Altmetall und kleine Mengen an Sonderabfällen aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerben durch.

Art. 6

Sammelstellen

Die Gemeinde richtet ständige Sammelstellen ein, insbesondere für

- a) Glas,
- b) Altöl,
- c) Aluminium und Weissblech;
- d) Textilien.

Art. 7

Selbstentsorgung von Siedlungsabfällen

Die Erteilung einer Bewilligung an Betriebe für die Selbstentsorgung von Siedlungsabfällen setzt voraus, dass die Entsorgungswege aufgezeigt werden¹.

Art. 8

Information

Haushaltungen und Betriebe erhalten einmal jährlich einen Abfallkalender, insbesondere mit Informationen über

- Abfuhrtage;
- Separatsammlungen;
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Der Präsident

Der Geschäftsleiter:

sig. Erhard Grütter

sig. Daniel Baumann

Veröffentlicht im Amtsanzeiger Langenthal und Umgebung vom 26. Januar 2012.

¹ Art. 14 Abfallreglement